

Hülflehrerkurs in Bern vom 25.-30. Januar 1909

Autor(en): **A.O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **17 (1909)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gamariterverein Oberstraf. Präsident: Rob. Karrer, Universitätsstraße 112; Vizepräsident: Ernst Bäschlin, Neumarkt 29; Aktuar-Korresp.: Frä. Emma Schmid, Universitätsstraße 38; Aktuar-Protok.: Hans Anlauf, Weinbergfußweg 4; Quästorin: Frä. Albertina Großmann, Stapferstraße 7; I. Materialverwalterin: Frä. Lydia Heß, Sonneggstraße 60; II. Materialverwalterin: Frä. Amalia Müller, Hochstraße 56.

Gamariterverein Zürich-Alt-Stadt. Präsident: Max Degen, Gemeindestraße 40; Vizepräsident: Arthur Cane, Doldenstraße 18; Sekretär: Eduard Kunz, Erikastraße 17; I. Aktuarin: Frä. Emma Hafner, Falkenstraße 20; II. Aktuarin: Frä. Berta Weber, Dolderstraße 12; Quästor: E. Schaufelberger, Dufour-

straße 171; I. Materialverwalterin: Frä. Berta Henz, Brunnengasse 15; II. Materialverwalter: Fried. Mori, Bleicherweg 20; Statistiker: Rob. Meiner, Gerhardsstraße 3; Übungsleiter: Hans Scheidegger, Promenadengasse 12 und Jak. Schurter, Heinrichstr. 260.

Gamariterverein Wipkingen. Präsident: E. Flaig, Nordstraße 246, Zürich IV; Vizepräsident: R. Hoff, Limatstraße 267, Zürich III; Aktuar: E. Böhnhardt, Burgstraße 6, Zürich IV; Quästor: R. Lattner, Zichoffeststraße 34, Zürich IV; Materialverwalterin: Frä. A. Frei, Traugottstraße 7, Zürich III; I. Beisitzerin: Frau P. Bertschinger, Zichoffeststraße 26, Zürich IV; II. Beisitzerin: Frä. A. Schmid, Dorfstraße 6, Zürich IV.

An die Sektionen des Schweizerischen Militärärztlichen Vereins.

Werte Kameraden!

Wir bringen Ihnen hiermit zur Kenntnis, daß unsere diesjährige Delegiertenversammlung in **St. Gallen** auf **Samstag den 8. und Sonntag den 9. Mai 1909** angesetzt worden ist.

Indem wir hoffen, daß Sie diese beiden Tage für St. Gallen reservieren werden, über die wir in der Mainummer dieses Blattes näheren Aufschluß geben werden

zeichnet mit kameradschaftlichem Gruße

Der Zentralvorstand.

Adresse des Zentralpräsidenten vom 2. April an: **Holzgasse Nr. 4, Zürich I.**

Süßslehrekurs in Bern vom 25.~30. Januar 1909.

Dieser Kurs wurde besucht von 19 Teilnehmern, wovon 12 Damen und 9 Herren, aus den Kantonen Aargau, Bern, Freiburg, St. Gallen, Solothurn, Thurgau, Uri, Waadt und Zürich. Die Kursleitung lag in den Händen des Herrn Dr. med. Fischer, der sich mit Erfolg bemühte, den Unterricht möglichst anregend und abwechslungsreich zu gestalten. Der praktische Unterricht wurde in bewährter Weise von Herrn Adjutantunteroffizier Ib. Altherr, Sanitätsinstruktor in Basel, erteilt. Am Kurse wirkten ferner mit: Herr Oberst Dr. Würjet,

eidgenössischer Oberfeldarzt und sein Adjunkt, Herr Dr. med. Henne-Bizius, Herr Dr. med. Sahli, Zentralsekretär des Roten Kreuzes, Herr Dr. med. Jak. Züllig, Assistent am pathologischen Institut der Universität Bern und Herr Apotheker E. Müller, Verbandstofffabrikant. Allen sei hier der wärmste Dank ausgesprochen für ihre Mitwirkung, womit sie das Zustandekommen des Kurses ungemein erleichterten und das Gelingen desselben garantierten. In verdankenswerter Weise stellte die Direktion des Gewerbemuseums zwei

Säle für den Kurs unentgeltlich zur Verfügung.

Der Fleiß und Eifer der Kursteilnehmer verdient alle Anerkennung; sie unterzogen sich willig den Kursbestimmungen. Absenzen sind keine zu verzeichnen. Zu rügen ist die bei verschiedenen zutage getretene, etwas mangelhafte Vorbildung, bei diesen wie auch bei früheren Kurjen. Es wird zu wenig beachtet, daß ein Hülfsllehrerkurs kein Samariteranfängerkurs ist.

Die Schlußprüfung nahm den Vormittag des 30. Januar in Anspruch. Herr Oberst Dr. Mürset prüfte die Hülfsllehrerkandidaten eingehend und erklärte sich mit den Prüfungsergebnissen im allgemeinen für befriedigt. Der Ausweis konnte allen verabsfolgt werden.

E. M.

Und nun geben wir zwei Teilnehmern des Kurses das Wort:

Mit schwärem Härke, fäsch gschlotteret hani, bini am vierezwänzigschte Jenner z' Bärn i d's Hotel Simplon gwanderet. Im Gang hani afe zwöi oder drüi anderi so verschüüchti Hühner bigägnat (pardon Herr Zumstein u Fröilein Röteli) u am siebni bini i Messaal gschliche. I ha grad gmerkt, die andere heis o so gha wi-n-ig, i gloub, vorem Hochzit sigs ein nid ärger z' Muet. Aber es isch grad besser cho. Wo-n-is du dr Samaritervater, dr Herr Michel, so lieb u fründlich grüßt het, da hets mir afa besser gfallt. No anderi Herre hei-n-is begrüßt, o dr Herr Dokter Fischer. Däm Name nah hani dänkt: U, das isch allwäg a frochtige Herr — aber är isch am sälbe Abe bald füürig worde. — Zämegwürflet us dr ganze Schwiz, vo allne Egge si da Lüt gsi. I gloube, si heige vo dürewägg die Liebschte ufegläse i dene Samaritervereine, mit Usnahm vo Truebshache bi Chröschebrunne u o die z' Frauefäld usse hani im Verdacht, sie heige dänkt: dene Bärner wei mirs eis reife! Uefi Arbeit hei mir mit Messe agfange u mir hei es guets Fundemänt gleit für de

schtramm druf z' boue. Was mer di sälb Wuche gschaffet hei, das wüsse mir, gället! u ander Lüt inträffiert ja nid. D's Motto isch gsi: Nume nid pressiere, mir hei z'tüe guue! Mit Dreizingge, oder seit me nöie Dreiecktücher, mit länge, länge Niemli us dr Länggaß, mit Schtäckli u allem Mügliche hei mir enand verbunde, nume öppis hei mir nie glehrt (u ig als „Jugendverderberin“ empfinde das als ne große Lücke), dr Deckverband unter dr Nase düre; u dä chäm ganz sicher vielne Lütte guet — mir nid — oder Herr Samaritervater? Alli die verbindliche Rüncht hei mer im Gwärbmuseum glehrt — uu, wit, wit obe unterem Dach. We mir de anand halb z'tot hei verbunde u dasume treit gha, si mir de i üses Bärnerhei gwanderet, fäsch „versimplet“ simer, we nid dr Herr Alther u dr Dokter Fischer wäri gsi, aber die heinis eis vertribeliert. — Affäng, wär wahrheitsströi will si, mues säge, mir sigi en ärnschti Gsellschaft gsi, sünsch lueg me nume d'Photographie; dert wird me müesse gseh, daß nume dr Herr Dokter Fischer so-n-es luschtigs G'sicht macht — weder i chas begriffe, är isch halt schräckli froh, daß är üs los isch — den andere allne schteit die schwäri Verantwortung, wo sie mit em Diplom überno hei, ufem G'sicht gschriebe. Deppis mues i no säge, sogar Französisch hei mir glehrt, mi sötts richtig nid verrate, sünsch chöi uf dr Stell all Lüt Wälsch — aber so unter üs — wenn dir's nid weit witer's säge — so loset: « Oui » heißt ja u « non » heißt nei — u so isch es mit allem!

I wüßt richtig no viel z'prichte, luschtigs u anders, aber dr Samaritervater u dr Herr Dokter Fischer wärde sowieso säge: das ist gewiß wieder Fräulein Soß. So, Herr Oberholzer — fahret witer.

„Sonntag den 24. Januar 1909, abends 7 Uhr: Im Hotel Simplon, Speisesaal, 1. Stock, Empfang der Teilnehmer, Begrüßung, allgemeine Mitteilungen und gemeinsames Abendessen“. So war in dem Zirkular des Zentral-

vorstandes des Schweiz. Samariterbundes zu lesen, mit welchem die angemeldeten Samariter zur Absolvierung eines Hilfslehrerkurses von der Dauer einer Woche nach Bern aufgebeten wurden und richtig rückten auf festgesetzten Zeitpunkt die erwarteten Teilnehmer, 21 an der Zahl, 12 Sie und 9 Er, in genanntem Hotel ein. Mit warmen Worten begrüßte der Präsident des Zentralvorstandes die Erschienenen, dabei der Hoffnung Ausdruck gebend, daß sich die Teilnehmer dieses Kurses mit Ernst und Pflichttreue ihrer Aufgabe

Bekanntgabe von Mitteilungen mehr interner Natur ging man nun an die Einnahme des gemeinsamen Nachtessens, das den meisten auch nach der mehr oder weniger langen Bahnfahrt trefflich mundete und punkto Verpflegung für die Kurswoche zu allerlei angenehmen Hoffnungen berechnete. Schon bei den freundlichen Willkommensworten von Herrn Präsident Michel war dem einen oder andern von uns ein wenig „wöhler“ geworden und nun beim Mahle wich auch der letzte Rest von Besorgnis oder Beklemmung. Es



Hilfslehrerkurs Bern, Januar 1909.

widmen, dann aber auch nach des Tages Arbeit und Mühe der fröhlichen Geselligkeit hingeben möchten. Dann wurden uns die Herren Dr. med. Ncher in Bern und Sanitätsinstruktor Altherer aus Basel als gestrenge Herren und Gebieter für die nächste Woche — pardon als Kursleitende und Instruierende für unsern Hilfslehrerkurs vorgestellt. Auch diese Herren entboten uns den Willkommensgruß, welcher in der Erwartung ausklang, daß sich die zu unterrichtenden künftigen Hilfslehrer und Lehrerinnen willig und mit Disziplin in ihre Anordnungen fügen möchten. Nach Abwicklung des geschäftlichen Teiles und

entwickelte sich bald eine so lebhafte Diskussion, vermischt mit „böartigen“ Neckereien nach hüben und von drüben, daß Unbeteiligte glauben mochten, wir hätten den Kurs schon hinter uns statt vor uns, und daß unser „Samaritervater“ ein Lächeln der Befriedigung über die strikte Befolgung seiner Worte, „wir sollten auch die Gemütlichkeit und Geselligkeit pflegen“, nicht unterdrücken konnte. Er mochte denken, wenn dieser Punkt so prompt und gewissenhaft befolgt werde, man auch für den ernstern Teil, für die Arbeit, Gehorsam und Disziplin erwarten dürfe. In dieser Erwartung hat er sich dann auch, wie die Folge zeigte,

nicht getäuscht. Unsere Devise, unter der wir für den Kurs segeln wollten, und die einstimmig angenommen wurde, lautete demgemäß: „Mer wei werche, aber gäng au lusti si!“

Montag morgen!

Der Tagesbefehl war uns schon gestern beim Nachtessen mitgeteilt worden, und so machten wir uns zur festgesetzten Zeit nach dem Gewerbemuseum auf, um in unserm Unterrichtslokal, Saal Nr. 5, der kommenden Dinge zu harren. Mit militärischer Pünktlichkeit begann unser Kursleiter für den theoretischen Teil, Herr Dr. med. Fischer, seinen Vortrag und führte uns in wirklich leichtverständlicher und faßlicher Weise in das für uns Nötige ein. Es kam natürlich nicht Aufgabe des Schreibenden sein, in Weitschweifigkeit auf all das Gehörte und Vordemonstrierte einzutreten, obwohl die Art und Weise, wie Hr. Dr. Fischer uns alles so anschaulich und doch so einfach erklärte, einer Abhandlung allein wert wäre. „Einfachheit in der Theorie!“ hieß die Losung und auf diese wurde während des ganzen Kurses immer und immer wieder hingewiesen. Theorie, sonst der Schrecken der meisten Samariter, wurde hier zum Lieblingsfach und mit Aufmerksamkeit folgte man den Ausführungen des Vortragenden.

Programmäßig trat nach der Theoriestunde der Kursleiter für den praktischen Teil, Herr Sanitätsinstruktor Altherr, in Funktion. Wie es von ihm, der in Sanitäts- und Samariterkreisen längst einen guten Namen hat, nicht anders zu erwarten war, wurden wir in ganz vorbildlicher Weise in der praktischen Samariter-tätigkeit unterrichtet. Da fand man sozusagen aus jedem Griff, namentlich aber aus den vielen „Wörteli“, die er uns beibrachte, den erfahrenen Praktiker heraus. Meisterhaft verstand er es, uns nicht nur in die Geheimnisse aller möglichen Verbände und Transportübungen einzunweihen, sondern uns auch zu dem heranzubilden, was wir werden wollten und sollten, zu Unteroffizieren in den Samaritervereinen — zu Hilfslehrern. Item — wir

bekamen an diesem ersten Tage schon den Eindruck, daß mit diesen Lehrern eine sehr glückliche Wahl getroffen worden, und daß die Schuld nicht bei ihnen zu suchen sei, wenn wir in diesem Kurse nicht gute und tüchtige Hilfslehrer würden.

Um dem Leser einen Begriff zu geben, wie die Tageseinteilung sich gestaltete, sei in folgendem der Tagesbefehl für Dienstag den 26. Januar 1909 wiedergegeben. Er lautete:

- 8—9 Uhr: Anatomie.
- 9—10 „ Wundbehandlung.
- 10—11 „ Bindenverbände.
- 11—12 „ Transport.
- 2—3 „ Schleudern u. Verbandpatrone.
- 3—4 „ Transport.
- 4—5 „ Vortrag von Hrn. Dr. Henne-Bizius.

Auf die sämtlichen Tagesbefehle im Detail einzutreten, ist mit Rücksicht auf den Raum des „Roten Kreuzes“ nicht möglich. Immerhin sei es mir gestattet, das Bemerkenswerteste und Interessanteste herauszugreifen, um kurz auf dasselbe einzugehen.

Als wohlthuende Abwechslung nach anstrengender Arbeit freuten wir uns zum voraus immer auf die laut Tagesprogramm in Aussicht stehenden Vorträge. Schon am ersten Tage, am Montag, sprach unser verehrter Oberfeldarzt, Hr. Oberst Mürset, in gediegener Weise über „Die Einreihung der Samariter in das Heer im Kriegsfall“. Am Dienstag hatten wir das Vergnügen, Herrn Dr. Henne-Bizius über „Desinfektionsmittel“ zu hören. Ueber „Das Schweiz. Rote Kreuz und das Samariterwesen“ referierte am Mittwoch Hr. Dr. Sahli, und über „Verbandstoffe und deren Fabrikation“ am Donnerstag Hr. Müller von der Verbandstoffabrik Bern. Daß es lehrreiche und unser Wissen bereichernde Vorträge waren, dafür bürgen wohl schon die in Samariterkreisen bekannten und angesehenen Namen der Herren Referenten und dafür zeugt auch die volle Aufmerksamkeit, die ihren Wor-

ten von seiten der Kursteilnehmer geschenkt wurde.

Laut Tagesbefehl sollte am Donnerstag von 11—12 Uhr Besichtigung des anatomischen Museums sein. Diese Besichtigung fiel nun aus, und zwar aus folgendem Grunde: Hr. Dr. Fischer war es nämlich gelungen, für uns die Erlaubnis zu erwirken, im Infirmerial der Sektion einer Leiche beizuhelfen zu dürfen, und so machten wir uns dann, auf telephonische Aufforderung hin, zirka um 10 Uhr nach dem berühmten Spital auf. Spital ist eigentlich nicht der richtige Name, Spitaldorf würde eher passen, sind es doch mehr denn 30 Gebäude, die zusammen den Infirmerial bilden. Ueber die Sektion selber möchte ich hier keine Worte verlieren, vielen Lesern wird der Verlauf einer solchen bekannt sein und die bloße mangelhafte Schilderung wäre nicht von Nutzen. Mit Interesse folgten die Kursteilnehmer den Ausführungen des Erklärenden, Hrn. Dr. Züllig, und überwandten in ihrem Verneiner sogar das „Gruseln“, so daß alle bis ans Ende ausharrten. Einige standen zwar unter dem Banne ihres „guten Herzens“ (!), und man sah es, daß ihnen nicht ganz wohl bei der Sache war. Einige Stunden nachher mußte dann zwar die etwas sommerliche Temperatur im Saale schuld an ihren bleichen Gesichtern gewesen sein!

Einer Einladung der Verbandstoffabrik Bern folgend, besuchte man dann am Freitag abend noch dieses Etablissement. In zuvorkommendster Weise führte uns Herr Müller durch die ganze Fabrik und zeigte uns hier die fabrikmäßige Anfertigung von Verbandmaterial aller Art, namentlich die der bekannten Verbandpatronen. Mit offenkundigem „Gwunder“ verfolgten die Besucher die mannigfachen Vorkehrungen und Manipulationen, die nötig sind, um nur eine solche einfache Verbandpatrone herzustellen und der Anspruch eines Teilnehmenden war gewiß berechtigt, der da meinte: „Boz Bohnenbluest, da git meh Arbet, als da me mant!“ Zum

Abschied ließ Hr. Müller noch jedem der Besucher ein sinniges Souvenir überreichen, das allgemein große Freude hervorrief.

So war denn die Woche und damit unser Kurs beinahe zu Ende und es fehlte nur noch die Diplomierung und — die Prüfung. Ueber diese letztere sage ich nun nichts; ich hätte sie am liebsten totgeschwiegen, wenn's einigermaßen angehe. Unser Examinator, Herr Oberst Würfel, gab uns zwar die Versicherung, es sei gut gegangen, und da werden es wohl die Leser des „Roten Kreuzes“ glauben müssen. Wir Kursteilnehmer, jedes einzelne für sich, wissen es auch, aber wie gesagt — es wird nichts verraten. Nun, um den Kopf ist niemand gekommen und als es anfing, etwas ungemütlich zu werden, war es Samstag mittag und damit Prüfung und Kurs zu Ende. Anschließend an die „geistige Untersuchung“ ließen wir uns noch vom Photographen verewigen, zum Andenken an unsere „Hochschulstudien“.

Mit einem gemeinsamen Essen wurde der Kurs eröffnet und mit einem gemeinsamen Mahle, das nun folgte, auch wieder geschlossen. Reden und Dankesworte wurden zwischen Veranstalter und Teilnehmenden gewechselt und beidseitig konnte die Versicherung gegeben werden, daß man zufrieden, sehr zufrieden voneinandergehen könne. Allen 21 Teilnehmern konnte das Diplom als Hilfslehrer verabfolgt werden, mit dem Wunsche, nun das Gehörte und Gelernte in unsern Samaritervereinen praktisch zu verwenden. So rückte unterdessen die Abschiedsstunde heran und nach allen Seiten entführten die eilenden Züge die vor einer Woche von allen Seiten Zusammengekommenen. Daheim dann überdachte man noch einmal all das Gehörte und Gesehene, um auch ordentlich Rechenschaft ablegen zu können, und ließ im Geiste all die ernstesten aber auch heiteren Stunden noch einmal Revue passieren. Daß es an letztern nicht gefehlt hat, ist bei einer so buntgewürfelten Gesellschaft nicht anders möglich und

zu erwarten. Bei Scherz und Gesang, einmal sogar bei Musik, Tanz und Spiel, schlossen die Teilnehmer in freundlichster Weise sich aneinander. Man hatte sich so gut zusammengefunden in diesen paar Tagen, daß einem der Abschied ordentlich wehe tat, und daß

man nur den einen Ausspruch hörte: Es war eine schöne Woche — es war eine goldene Zeit! Und damit Schluß, ihr lieben Kursteilnehmer, und auf Wiedersehen am nächsten Hilfslehrtag!
A. O.

Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.

Die neue Genfer Konvention legt den Vertragsstaaten die Verpflichtung auf, innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung Bestimmungen gegen die bisher so allgemein verbreitete mißbräuchliche Verwendung des Roten Kreuzes aufzustellen. Infolgedessen unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Gesetzesentwurf, den wir im folgenden unsern Lesern zur Kenntnis bringen. Eine Behandlung in den eidgenössischen Räten hat noch nicht stattgefunden. Wir werden später auf das für die Entwicklung des schweizerischen Roten Kreuzes hochwichtige Gesetz zurückkommen.

Der Gesetzesentwurf hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit sind außer dem Heeres-sanitätsdienst nur der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz und die vom Bundesrat als Hilfsorgane des Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten berechtigt.

Art. 2. Wer, ohne zur Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte „Rotes Kreuz“, „Genfer Kreuz“ berechtigt zu sein, dieses Zeichen oder diese Worte oder damit zu verwechselnde ähnliche Zeichen oder Worte auf Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringt,

oder derart bezeichnete Erzeugnisse verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, oder jene Zeichen oder Worte in anderer unbefugter Weise verwendet, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 500 oder mit Gefängnis bis zu einem Monat, oder mit Geldbuße und mit Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen auf das Doppelte erhöht werden. Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn drei Jahre verflossen sind, seitdem die letzte Verurteilung wegen Uebertretung dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 3. Die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 finden entsprechende Anwendung bei der Beurteilung von Uebertretungen dieses Gesetzes.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen dieses Gesetzes ist Sache der Kantone.

Art. 4. Gesetzeswidrig bezeichnete Erzeugnisse und Verpackungen sind durch die zuständige Behörde zu beschlagnahmen.

Das Gericht ordnet selbst im Falle der Freisprechung die Vernichtung der gesetzeswidrigen Bezeichnung an.

Die Gegenstände sind nach Vernichtung der Bezeichnung dem Eigentümer gegen Entrichtung der Kosten und im Falle seiner Verurteilung gegen Bezahlung der Buße zurückzugeben.